



Datum: 2. Oktober 1998
Zuständig: David Wyss
Abteilung: Rechtsdienst
Durchwahl: 031 / 322 76 52
Referenz: ZRN 062.9

Bezirksanwaltschaft Hinwil
Frau lic. iur. I. Matzinger, Bezirksanwältin
Bezirksgebäude
Postfach
8340 Hinwil

Rabobank (Schweiz) AG, Zürich

Sehr geehrte Frau Bezirksanwältin

Wir beziehen uns auf Ihr Rechtshilfegesuch vom 31. Juli 1998 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Frage 1: Trifft es zu, dass die EBK die Fusionsbilanz genehmigte, obwohl weder eine Beteiligung der Harkin Ltd. noch das Kreditgeschäft der Iniochos Shipping Company mit der Unterbeteiligung der Tarapaca Investments Ltd. in der erwähnten Fusionsbilanz enthalten war?

Grundlage für die Fusion zwischen der Giro Credit Bank (Schweiz) AG und der Rabobank (Schweiz) AG bildete der Abschluss per 31. Dezember 1995 der Giro Credit. Der Abschluss wurde von der bankengesetzlichen und aktienrechtlichen Revisionsstelle geprüft und als in Ordnung befunden.

Im Rahmen der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen für die Fusion durch die EBK war es unerheblich, ob die Beteiligung der Harkin Ltd. oder das Kreditgeschäft Iniochos in der Fusionsbilanz enthalten waren oder nicht. Es war den Fusionspartnern überlassen zu entscheiden, welche Positionen übernommen werden sollten und welche nicht.

Frage 2: Verletzten die fusionierenden Banken bankengesetzliche Vorschriften, indem sie die erwähnte Beteiligung und das Kreditgeschäft mitsamt Unterbeteiligung nicht bilanzierten?

Die EBK ist nicht zuständig für die Beurteilung der zivilrechtlichen Frage, ob die Giro Credit Zürich Treuhänderin oder Eigentümerin gewesen ist. Für die EBK ist entscheidend, dass die Fusionsbilanz bezüglich Rechnungslegung den zivilrechtlichen bzw.



wirtschaftlichen Sachverhalt so verbucht, wie sie ihn selber beurteilt und einschätzt. In dieser Hinsicht bestehen für uns keine Hinweise auf eine Verletzung bankengesetzlicher Bestimmungen.

Frage 3: Hat die EBK eine Übertragung der Position empfohlen?

Die EBK hat keine Empfehlung zur Übertragung des wirtschaftlichen Risikos aus dem Problemkredit Iniochos von der Giro Credit Bank an die österreichische Muttergesellschaft abgeben (zur Relevanz der Übertragung, vgl. die Antwort zu Frage 1).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION



Urs Zulauf
Vizedirektor



Meret Kessler
Rechtsdienst